

Rechnungen an minderjährige Patienten

Der minderjährige Patient stellt nicht nur aus kieferorthopädischer Sicht oftmals eine Herausforderung dar. Besonders wenn die erbrachten Leistungen abgerechnet werden sollen, sind viele Kieferorthopäden unsicher, an wen die Rechnung adressiert werden soll.

„Immer wieder erhalten wir Rechnungen zum Einzug, die an den Minderjährigen selbst gesandt wurden“, stellt Medizininkasso-Geschäftsführer Helmut Schlotmann fest. „Es ist kein Wunder, dass es bei diesen Rechnungen oft Probleme gibt. Grundsätzlich sind Kinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben nämlich nicht geschäftsfähig. Das bedeutet, dass sie aus einem Behandlungsvertrag auch nicht verpflichtet werden können.“ Bei älteren Kindern ist ein Vertragsschluss mit Einwilligung der Eltern zwar grundsätzlich möglich, meist verfügen die Minderjährigen selbst aber nicht über die finanziellen Mittel, um die Behandlung zu bezahlen. Auch die Zwangsvollstreckung gegen Minderjährige gestaltet sich nach den Erfahrungen Schlotmanns oft problematisch, weshalb eine Inanspruchnahme des Kindes häufig nicht zielführend ist.

Der Finanzexperte rät daher, die Leistungen immer gegenüber den Erziehungsberechtigten abzu-

rechnen. Diese sind im Rahmen der elterlichen Sorge verpflichtet, die Behandlungskosten für ihr minderjähriges Kind zu tragen. Die Rechtsprechung geht regelmäßig davon aus, dass zwischen Zahnarzt und Erziehungsberechtigten ein so genannter „Vertrag zugunsten Dritter“ (nämlich des Kindes) zustande kommt, aus dem beide Eltern verpflichtet werden.

„Vollkommen unerheblich ist daher auch, wer das Kind zur Behandlung begleitet hat oder bei wem der Minderjährige mitversichert ist. Der Zahnarzt kann vielmehr frei wählen, gegenüber welchem Elternteil er seine Leistungen liquidieren will“, erklärt Schlotmann.

Beachtet werden sollte aber, dass die Rechnung und Mahnung gegenüber einem Elternteil keinen Verzug für den anderen Erziehungsberechtigten bewirken kann. Nach § 10 GOZ wird eine zahnärztliche Honorarforderung nämlich erst dann fällig, wenn die Rechnung dem Zahlungspflichti-

gen zugegangen ist. Um die Honoraransprüche von beiden Elternteilen einfordern zu können, wäre daher eigentlich eine zweifache Rechnungslegung sowie ein zweifacher Mahnlauf optimal. Da das meistens jedoch nicht praktikabel ist, sollte bei auftretenden Problemen dem Elternteil, der bis dahin keine Rechnung erhalten hat, die Rechnung mit anschließender Mahnung dann zugestellt werden. Aus steuerlichen Gründen sollten beide Rechnungen lediglich eine einheitliche Rechnungsnummer tragen. Möglich ist aber auch, beide Erziehungsberechtigte aus einer Rechnung gemeinsam zu verpflichten. Dann müssen beide Erziehungsberechtigte als Rechnungsempfänger benannt werden (z.B. Herr und Frau ...). Deshalb ist es wichtig, bei der Patientenaufnahme die Namen und Geburtsdaten beider Elternteile aufzunehmen. Wenn diese getrennt leben, selbstverständlich mit der jeweiligen Anschrift.

„Wenn der Kieferorthopäde diese einfachen Grundsätze bei

der Abrechnung seiner Leistungen für Minderjährige beachtet, kann er die Realisierungschancen seiner Honorarforderungen deutlich erhöhen“, so Schlotmann.

INFO

Medizininkasso

Sie haben Fragen zu den Möglichkeiten, unbezahlte KFO-Rechnungen extern einziehen zu lassen? Rufen Sie einfach an unter: 069 750 88 70. Oder schicken Sie eine E-Mail mit Ihrer Praxisanschrift an info@medizininkasso.de

Medizininkasso Schlotmann und Sterz GmbH
Fachinkassostelle für Medizinberufe und Kliniken,
Offenbach
www.medizininkasso.de